

noch vor dem Anfange des nächstfolgenden Michaelisterrnins erklärt, daß er in demselben das Brauen einstellen wolle, ein Erlaß an dem auf den zuletzt gedachten Termin zu bezahlenden Fixo weder ganz, noch theilweise zugestanden werden.

21.

In Ansehung der Mobilität, wie die Rittergüter der ihnen zustehenden Steuerfreiheit ihres Tischtrunkes während der Fixation theilhaftig werden sollen, verbleibt es bei den in Unserm osterwähnten Steueraus schreiben vom 10ten October 1821. §. 3. 4. 5. beschriebenen Vorschriften.

22.

Über das Maß und die Grenzen dieser Steuerfreiheit des ritterschaftlichen Tischtrunkes haben Wir jedoch, nach zuvor vernommener Erklärung Unserer getreuen Stände, einige nähere Bestimmungen festzusetzen, für nöthig gefunden, nämlich:

23.

1. a.) Den Besitzern brauender Rittergüter ist nachgelassen, wenn sie für sich, die Ihrigen und ihr Hausgesinde von dem Rechte des steuerfreien Tischtrunkes Gebrauch machen können und wollen, unter diesem Titel höchstens acht Faß jährlich in Rechnung zu bringen.

24.

b.) Der Betrag des zu diesem Behufe wirklich verbrauchten Bieres ist jedesmal bei den Rechnungen, durch den Rittergutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigten, zu attestieren.

25.

c.) Wer mehrere Rittergüter zugleich besitzt, kann den steuerfreien Tischtrunk für sich und die Seinigen nur auf einem derselben, oder, nach Befinden, wenn er sich auf diesen Gütern abwechselnd aufhält, auf allen gemeinschaftlich das oben §. 23. festgesetzte einfache Quantum beziehen. Im letztern Falle sind jedoch, bei Vollziehung der diesfälligen Attestationen wegen des einen Gutes, auch die übrigen, demselben Besitzer noch zustehenden inländischen Rittergüter jedesmal mit anzugeben.

26.

II. Soweit die Wirtschaftsbeamten betrifft, so mögen für den Pächter drei Faß, für einen Verwalter zwei Faß, für den Brauer, mit Ausschluß der Braugehülfen,